

## Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 17.09.2014, S. 30, verkündet und ist am 18.09.2014 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung).

(2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung).

(3) Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind solche, die unter das Verkehrsverbot des Zeichens 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) der Straßenverkehrsordnung (StVO) fallen.

### § 2

#### Fußgängerzone

(1) Die Fußgängerzone umfasst:

- a) Lange Straße  
von Mühlenstraße bis Friedrich-Ebert-Allee
- b) Bahnhofstraße  
von Lange Straße bis einschl. Haus Nr. 2
- c) Kirchstraße  
von Lange Straße 36,5 m in Richtung Bebelstraße
- d) Schulstraße  
von Lange Straße 38,5 m in nordwestlicher Richtung bis Anfang Bebelstraße
- e) Parkstraße  
von Lange Straße 29 m in Richtung Bismarckstraße
- f) Gartenstraße  
von Am Stadtwall bis Lange Straße und eine unmittelbar angrenzende Teilfläche von 95 m<sup>2</sup> des Flurstücks 90/20 der Flur 1
- g) Rathausplatz einschl. Mühlendamm  
Freifläche vom Rathaus bis Lange Straße und von der Delme im Südosten parallel bis zur nördlichen Gebäudeecke der Markthalle

- h) Freifläche zwischen Markthalle und Gartenstraße/Am Stadtwall  
von einer im Abstand von 4 m parallel zur Rückseite des Gebäudes Lange Str. 27 verlaufenden Linie bis zur Westdelme
- i) Wallstraße  
von Lange Straße 42 m in nördlicher Richtung
- j) Delmeüberbrückung  
von Lange Straße 23 m in nördlicher Richtung
- k) Verbindungsweg zwischen Lange Straße und Am Vorwerk  
von Lange Straße bis Am Vorwerk
- l) Bismarckplatz
  - aa) nördlicher Bereich von der vorhandenen Straßenverkehrsfläche einschl. Nebenanlagen bis zum Rathaus und vom Wasserturm einschl. Anbau bis Mühlendamm
  - bb) südlicher Bereich von der vorhandenen Straßenverkehrsfläche einschl. Nebenanlagen bis zum Gebäude Bismarckstraße 2-3 und bis Mühlendamm
- m) Am Rathausbrunnen  
Freifläche vom Rathaus bis zur Straße Am Stadtwall und vom Wasserturmanbau bis zur Westdelme.

(2) Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch Widmung auf Fußgängerverkehr, Radfahrerverkehr und Lieferverkehr beschränkt.

### § 3

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Die nachstehenden über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen der Fußgängerzone bedürfen unter Beachtung des § 5 keiner Erlaubnis:

- a) Ein- und Ausfahrt durch Anwohner der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen, für die sie in der Fußgängerzone einen Stellplatz oder eine Garage haben, ohne zeitliche Beschränkung;
- b) Ein- und Ausfahrt durch Schwerbehinderte mit der europaweit gültigen Parkerleichterung für Schwer-



**Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone**

- 2 -

behinderte mit Merkzeichen „aG“ und „Bl“ oder schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie mit Kraftfahrzeugen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr. Entsprechendes gilt für die Begleitperson von Schwerbehinderten mit o.g. Merkmalen, die keine Fahrerlaubnis besitzen. Die Parkerleichterung ist während des Befahrens der Fußgängerzone gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen;

- c) Auftragsfahrten von Taxen (keine Mietwagen) in der Zeit von 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr;
- d) Fahrten der öffentlichen Müllabfuhr, Straßenreinigung einschl. Winterdienst und Straßenunterhaltung.

**§ 4****Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

(1) Die über den Gemeingebrauch und die Regelungen des § 3 hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt; im Übrigen gilt § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG).

**§ 5****Ausübung der Sondernutzungen**

Für die Ausübung der Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone gilt:

- a) Zu- und Abfahrten sind auf kürzestem Weg durchzuführen.
- b) Der Aufenthalt mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken; das Parken auf den Verkehrsflächen der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
- c) Schwerbehinderte mit der europaweit gültigen Parkerleichterung mit Merkzeichen „aG“ und „Bl“ dürfen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr in der Fußgängerzone parken. Außerhalb dieser Zeiten darf nur auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen geparkt werden.
- d) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr.
- e) Das Fahrverhalten ist der besonderen Verkehrssituation anzupassen; es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Im Übrigen gelten die besonderen Regeln des § 41 StVO.
- f) Lastkraftwagen dürfen nur dann rückwärts fahren, wenn eine Hilfsperson zur Sicherung des Verkehrs beigezogen ist.
- g) Mit Fahrzeugen ist von den Hausfronten und von den in die Verkehrsfläche ragenden Gegenständen ein Sicherheitsabstand von mindestens 1 m einzuhalten; die freie Durchfahrt ist zu gewährleisten.

**§ 6****Ausschluss von Sondernutzungen**

(1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit

- a) die Fußgängerzone für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (z.B. Märkte) benötigt wird;
- b) besondere Umstände, z.B. Schäden an Versorgungsleitungen, eine Benutzung nicht zulassen;
- c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.

(2) Die Sondernutzung kann im Einzelfall eingeschränkt, versagt oder untersagt werden, wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung haben die durch § 3 Begünstigten keine über § 18 Abs. 3 NStrG hinausgehenden Ansprüche.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Fußgängerzone

- a) unbefugt oder über § 3 hinaus benutzt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen oder
- b) als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

**§ 8****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 10. September 2014  
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne  
Oberbürgermeister

